

Bericht
des Sicherheitsausschusses
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Glücksspielautomatengesetz, das Oö. Stiftungs- und
Fondsgesetz und das Oö. Wettgesetz geändert werden

[L-2014-31769/11-XXVIII,
miterledigt [Beilage 1272/2019](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit der letzten Novelle zum Oö. Glücksspielautomatengesetz und zum Oö. Wettgesetz, beschlossen im Oö. Landtag am 19. September 2019, LGBl. Nr. 86/2019, wurde die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (sog. „4. Geldwäscherichtlinie“) vollständig sowie die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung der Finanzsysteme zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (sog. „5. Geldwäscherichtlinie“), teilweise - soweit es im gegebenen Zusammenhang sinnvoll war - umgesetzt.

Nunmehr soll die vollständige Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie erfolgen und die Gelegenheit dazu genützt werden, eine legislative Verbesserung im Oö. Glücksspielautomatengesetz und im Oö. Wettgesetz durch Vermeidung der bisherigen Doppelverweise zu erzielen. Eine Änderung zusätzlich zu den unionsrechtlichen Erfordernissen ist nicht vorgesehen.

Mit dem EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019, BGBl. I Nr. 62/2019, hat der Bund in Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie ua. das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) novelliert. Da das Oö. Stiftungs- und Fondsgesetz in mehreren Bestimmungen auf dieses Bundesgesetz verweist, ist dessen Zitierung anzupassen, um die notwendigen inhaltlichen Regelungen entsprechend zu übernehmen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen, die auf Grund unionsrechtlicher Vorgaben zwingend zu normieren sind, schaffen zusätzliche Verpflichtungen der Landesregierung im Rahmen der Aufsicht zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Wetten und Glücksspielautomaten und eine verstärkte Pflicht zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die aber im Vergleich zur letzten Novelle keinen erheblichen Mehraufwand bedeuten.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen mit sich. Sie enthalten auch für die Unternehmen keine aufwändigen zusätzlichen Verpflichtungen.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieses Landesgesetz dient der vollständigen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/49 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABl. Nr. L 156 vom 19.6.2018, S 43.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist auf Grund der inhaltlichen Änderungen und der im § 19 Oö. Glücksspielautomatengesetz und § 13 Oö. Wettgesetz normierten Mitwirkungspflicht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorgesehen.

§ 35 Oö. Stiftungs- und Fondsgesetz sieht ebenfalls eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vor. Durch die in dieser Bestimmung vorgenommene Anpassung des Verweises auf das WiEReG werden die Neuerungen der letzten beiden Novellen des WiEReG auch im Zusammenhang mit dem § 35 Abs. 3 übernommen. Auf Grund der inhaltlichen Änderungen des Oö. Stiftungs- und Fondsgesetzes ist daher von einer Zustimmungspflicht gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG auszugehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt ausschließlich unionsrechtliche Vorgaben um und ist daher nicht nach der „Informationsrichtlinie“ (EU) 2015/1535 zu notifizieren.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 14 Abs. 1 und 2 Oö. Glücksspielautomatengesetz):

Zur geltenden Bestimmung wurde die Kritik geäußert, dass sie auf Grund des doppelten Verweises (auf das Glücksspielgesetz, welches wiederum auf das FM-GwG verweist) schwer lesbar ist. Es soll daher diese Bestimmung neu gefasst werden. Die neue Formulierung orientiert sich am Aufbau des § 31c Abs. 1 und 2 Glücksspielgesetz und enthält die Verpflichtungen der Unternehmungen teils ausformuliert, teils als Verweis direkt auf das FM-GwG.

Es ist zu betonen, dass die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 bisher schon durch die Verweise auf das Glücksspielgesetz und auf das FM-GwG im geltenden § 14 Abs. 1 und 2 enthalten sind. Dazugekommen ist der auf Grund der 5. Geldwäscherichtlinie notwendige Verweis auf § 9a Abs. 1 FM-GwG.

Inhaltliche Änderungen ergeben sich natürlich auch dadurch, dass nunmehr auf Grund des § 24 Abs. 1 dieses Landesgesetzes auf die letzte Novelle des FM-GwG verwiesen wird, in der die erforderlichen Anpassungen an die 5. Geldwäscherichtlinie vorgenommen wurden, wie zB Identitätsfeststellung auch mit elektronischen Mitteln oder ergänzende Bestimmungen in Bezug auf wirtschaftliche Eigentümer. Insgesamt ist auf Grund der zusätzlichen Verpflichtungen, die sich durch dieses Landesgesetz für die Unternehmen ergeben, kein wesentlicher Mehraufwand zu erwarten.

Zum schon im geltenden Gesetz enthaltenen Verweis auf § 5 Z 2 FM-GwG wurde im Begutachtungsverfahren angemerkt, dass ein Widerspruch zu § 14 Abs. 2 bestehen würde und dass die Vorgaben der Richtlinie 2015/849 nicht auf Glücksspieldiensteanbieter anwendbar seien, für diese vielmehr Art. 11 lit. d der RL 2015/849 gelte. Dazu ist anzumerken, dass die Kommission im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens klar zum Ausdruck gebracht hat, dass auch diese Bestimmung für Glücksspieldiensteanbieter anwendbar ist. Die Sorgfaltspflichten kommen zur Anwendung, sobald einer der möglichen Sachverhalte erfüllt ist.

Zu Art. I Z 2 (§ 14 Abs. 3):

Der Verweis auf das WiEReG wird erweitert, um klarzustellen, dass die Unternehmen auch Auszüge aus dem Register erhalten können. Dies ist auch notwendig im Zusammenhang mit der Übernahme der Pflichten gemäß § 11 WiEReG, die zur Umsetzung von Art. 30 Abs. 4 und 5 der 5. GeldwäscheRL dienen.

Zu Art. I Z 3 bis 5 (§§ 20a und 20b Oö. Glücksspielautomatengesetz):

§ 5 Abs. 6 Glücksspielgesetz verlangt im Hinblick auf die Geldwäscherichtlinie die Festlegung verschiedener Maßnahmen der Landesbehörden für die Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten. Diese sind überwiegend bereits in die letzte Novelle des Glücksspielautomatengesetzes aufgenommen worden und müssen nur mehr punktuell ergänzt werden.

Der Hinweis auf die Kontrollverpflichtung im § 20a Abs. 2 dient ausschließlich der Klarstellung, weil eine solche Verpflichtung derzeit schon auf Grund der Verpflichtung der Landesregierung, die Aufsicht nach einem risikobasierten Ansatz vorzunehmen, besteht.

Die sinngemäße Anwendbarkeit des § 33 FM-GwG bei der Aufsicht der Landesregierung ergibt sich aus der Verpflichtung des § 5 Abs. 6 GSpG. Sie wurde auch für die Aufsicht im Bereich des Glücksspiels des Bundes normiert.

Eine Ergänzung des § 20a Abs. 2 betrifft das WiEReG. Nach dessen § 12 Abs. 1 Z 3 lit. c sind die zuständigen Landesbehörden im Zusammenhang mit Glücksspiel und Wetten „nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften“ zur Einsicht in das Register berechtigt. Die Einsicht soll daher landesgesetzlich festgelegt werden. Die Übernahme der Regelung des § 13 Abs. 3 WiEReg dient der Umsetzung des Art. 30 Abs. 4 der 5. GeldwäscheRL.

Im Begutachtungsverfahren war noch eine Ergänzung des § 20a Abs. 14 hinsichtlich der Bereitstellung der für den Vollzug angemessenen Mittel vorgesehen. Davon wird abgesehen, weil die Verpflichtung der Landesregierung, für einen gesetzeskonformen Vollzug (mit angemessenen

Mitteln) zu sorgen, bereits aus ihrer verfassungsrechtlichen Stellung als oberstes Organ im Bereich der Landesvollziehung resultiert - und zwar nicht nur eingeschränkt auf die Geldwäschevorbeugung.

Zu Art. II (Oö. Stiftungs- und Fondsgesetz):

Zur Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie und der darin enthaltenen Registrierungspflicht der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, Trusts und juristischen Personen wurde im Oö. Stiftungs- und Fondsgesetz vorgesehen, dass die landesgesetzlich geregelten Stiftungen und Fonds in den Anwendungsbereich des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes, BGBl. I Nr. 136/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2017, einbezogen werden und ihre wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe des § 5 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz an die Bundesanstalt Statistik Austria zu melden haben. Im Übrigen wurde die Anwendung von § 1 Abs. 2 Z 16, §§ 3, 4, 7, 12, 14, 15, 16 und 18 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz normiert.

Mit dem EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019, BGBl. I Nr. 62/2019, hat der Bund in Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz novelliert. Betroffen sind ua. die im § 3 geregelten Sorgfaltspflichten der Rechtsträger in Bezug auf ihre wirtschaftlichen Eigentümer, die Regelungen des § 7 betreffend Vorschriften für die Führung des Registers durch die Bundesanstalt Statistik Österreich, die Regelungen über die behördliche Einsicht im § 12, die behördliche Aufsicht (§ 14), die Strafbestimmungen und die Zwangsstrafen (§§ 15 und 16).

Um die gebotene Harmonisierung der landesgesetzlichen Regelungen mit den verwiesenen Vorschriften des Bundes herzustellen, ist auf die aktuelle Fassung (derzeit BGBl. I Nr. 104/2019) des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes zu verweisen.

Zu Art. III Z 1 (§ 8 Abs. 1 und 2 Oö. Wettgesetz):

Zur geltenden Bestimmung wurde die Kritik geäußert, dass sie auf Grund des doppelten Verweises (auf das Glücksspielgesetz, welches wiederum auf das FM-GwG verweist) schwer lesbar ist. Es soll daher diese Bestimmung neu gefasst werden. Die neue Formulierung orientiert sich am Aufbau des § 31c Abs. 1 und 2 Glücksspielgesetz und enthält die Verpflichtungen der Unternehmungen teils ausformuliert, teils als Verweis direkt auf das FM-GwG.

Es ist zu betonen, dass die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 bisher schon durch die Verweise auf das Glücksspielgesetz und auf das FM-GwG im geltenden § 8 Abs. 1 und 2 enthalten sind. (Beispielsweise sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten inkl. Identitätsfeststellung für die Fälle der Gewinnausschüttung oder des Einsatzes ab 2.000 Euro pro Person und Tag bereits jetzt durch § 8 Abs. 1 gefordert.)

Dazugekommen ist der auf Grund der 5. Geldwäscherichtlinie notwendige Verweis auf § 9a Abs. 1 FM-GwG.

Inhaltliche Änderungen ergeben sich natürlich auch dadurch, dass nunmehr auf Grund des § 15c dieses Landesgesetzes auf die letzte Novelle des FM-GwG verwiesen wird, in der die erforderlichen Anpassungen an die 5. Geldwäscherichtlinie vorgenommen wurden, wie zB Identitätsfeststellung auch mit elektronischen Mitteln oder ergänzende Bestimmungen in Bezug auf wirtschaftliche Eigentümer. Insgesamt ist auf Grund der zusätzlichen Verpflichtungen, die sich durch dieses Landesgesetz für die Unternehmen ergeben, kein wesentlicher Mehraufwand zu erwarten.

Zum Verhältnis des § 8 Abs. 2 Z 2 und des § 7 Abs. 2 (Höhe des Wetteinsatzes) sei klargestellt, dass bei einem Wetteinsatz von über 70 Euro pro Wettabschluss gemäß § 7 Abs. 2 jedenfalls eine Wettkundenkarte auszustellen ist und somit eine Identitätsfeststellung zu erfolgen hat. Nach § 8 Abs. 2 Z 2 sind sämtliche Sorgfaltspflichten zur Vorbeugung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung anzuwenden, wenn sich durch kleinere, anscheinend zusammenhängende Wetteinsätze insgesamt eine Summe von 2.000 Euro oder mehr ergibt.

Inhaltliche Änderungen ergeben sich natürlich auch dadurch, dass nunmehr im § 15c dieses Landesgesetzes auf die letzte Novelle des FM-GwG verwiesen wird, in der die erforderlichen Anpassungen an die 5. Geldwäscherichtlinie vorgenommen wurden, wie zB Identitätsfeststellung auch mit elektronischen Mitteln oder ergänzende Bestimmungen in Bezug auf wirtschaftliche Eigentümer. Insgesamt ist auf Grund der zusätzlichen Verpflichtungen, die sich durch dieses Landesgesetz für die Unternehmen ergeben, kein wesentlicher Mehraufwand zu erwarten.

Zum schon im geltenden Gesetz enthaltenen Verweis auf § 5 Z 2 FM-GwG wurde im Begutachtungsverfahren angemerkt, dass ein Widerspruch zu § 14 Abs. 2 bestehen würde und dass die Vorgaben der Richtlinie 2015/849 nicht auf Wettunternehmen anwendbar seien, für diese vielmehr Art. 11 lit. d der RL 2015/849 gelte. Dazu ist anzumerken, dass die Kommission im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens klar zum Ausdruck gebracht hat, dass auch diese Bestimmung für Wettunternehmen anwendbar ist. Die Sorgfaltspflichten kommen zur Anwendung, sobald einer der möglichen Sachverhalte erfüllt ist.

Zu Art. III Z 2 (§ 8 Abs. 3 Oö. Wettgesetz):

Der Verweis auf das WiEReG wird erweitert, um klarzustellen, dass die Unternehmen auch Auszüge aus dem Register erhalten können. Dies ist auch notwendig im Zusammenhang mit der Übernahme der Pflichten gemäß § 11 WiEReG, die zur Umsetzung von Art. 30 Abs. 4 und 5 der 5. Geldwäscherichtlinie dienen.

Zu Art. III Z 3 bis 5 (§§ 14a und 14b Oö. Wettgesetz):

Der wesentliche Teil der behördlichen Verpflichtungen aus der 5. Geldwäscherichtlinie wurde bereits in die letzte Novelle des Oö. Wettgesetzes aufgenommen. Die vorgesehene Ergänzung dient der vollständigen Umsetzung dieser Richtlinie.

Der Hinweis auf die Kontrollverpflichtung im § 14a Abs. 2 dient ausschließlich der Klarstellung, weil eine solche Verpflichtung derzeit schon auf Grund der Verpflichtung der Landesregierung, die Aufsicht nach einem risikobasierten Ansatz vorzunehmen, besteht.

Die sinngemäße Anwendbarkeit des § 33 FM-GwG wurde im Glücksspielbereich des Bundes und im Glücksspielautomatenbereich normiert und soll zur Einheitlichkeit auch im Wettbereich gelten.

Eine Ergänzung des § 14a Abs. 2 betrifft das WiEReG. Nach dessen § 12 Abs. 1 Z 3 lit. c sind die zuständigen Landesbehörden im Zusammenhang mit Glücksspiel und Wetten „nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften“ zur Einsicht in das Register berechtigt. Die Einsicht soll daher landesgesetzlich festgelegt werden. Die Übernahme der Regelung des § 13 Abs. 3 WiEReg dient der Umsetzung des Art. 30 Abs. 4 der 5. GeldwäscheRL.

Im Begutachtungsverfahren war noch eine Ergänzung des § 14a Abs. 14 hinsichtlich der Bereitstellung der für den Vollzug angemessenen Mittel vorgesehen. Davon wird abgesehen, weil die Verpflichtung der Landesregierung, für einen gesetzeskonformen Vollzug (mit angemessenen Mitteln) zu sorgen, bereits aus ihrer verfassungsrechtlichen Stellung als oberstes Organ im Bereich der Landesvollziehung resultiert - und zwar nicht nur eingeschränkt auf die Geldwäschevorbeugung.

Zu Art. IV:

Da § 11 Abs. 2a WiEReg erst mit 10. November 2020 in Kraft tritt, kann auf diese Bestimmung erst ab diesem Zeitpunkt verwiesen werden.

Der Sicherheitsausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Glücksspielautomatengesetz, das Oö. Stiftungs- und Fondsgesetz und das Oö. Wettgesetz geändert werden, beschließen.

Linz, am 16. Jänner 2020

Alexander Nerat
Obmann

Peter Bahn
Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Glücksspielautomatengesetz, das Oö. Stiftungs- und Fondsgesetz und das
Oö. Wettgesetz geändert werden**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I
Änderung des Oö. Glücksspielautomatengesetzes**

Das Oö. Glücksspielautomatengesetz, LGBl. Nr. 35/2011, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 86/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Bewilligungsinhaberin hat die potentiellen Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, denen ihr Unternehmen ausgesetzt ist, nach § 4 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) zu ermitteln, zu bewerten und aufzuzeichnen. Bei der Bewertung von Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung hat sie die Anlagen I bis III des FM-GwG anzuwenden.

(2) Die Bewilligungsinhaberin hat als Maßnahme zur Vorbeugung gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung:

1. stets die Sorgfaltspflichten nach § 6 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 FM-GwG (Identitätsfeststellung der Spielteilnehmerinnen und Spielteilnehmer) sowie alle Verpflichtungen einzuhalten, die sich aus der sinngemäßen Anwendung folgender Bestimmungen des FM-GwG für sie ergeben: § 5 Z 1, 2, 4 und 5 iVm. § 6 Abs. 1 Z 2 bis 7, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 1, 2, 5 bis 7, § 9 Abs. 2 und 3, §§ 13 bis 15, § 16 Abs. 1, 2 und 4, § 17, §§ 19 bis 22, § 23 Abs. 1 bis 6, § 24 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 40 Abs. 1;
2. wenn sich der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme ergibt, dass eine Spielteilnehmerin bzw. ein Spielteilnehmer nicht auf eigene Rechnung handelt, diese bzw. diesen aufzufordern, den Treugeber mit den gemäß § 6 Abs. 3 Schlussteil FM-GwG vorgesehenen Mitteln nachzuweisen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen oder ist der Identitätsnachweis ungenügend, so ist die Spielteilnahme zu versagen und die Geldwäschemeldestelle in Kenntnis zu setzen;
3. bei Einsätzen in Höhe von 2.000 Euro oder mehr pro Person und Tag oder ergibt sich dieser Betrag durch mehrere anscheinend zusammenhängende Vorgänge, die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Z 2 bis 7 FM-GwG sinngemäß anzuwenden;
4. in Bezug auf Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, verstärkte Sorgfaltspflichten gemäß § 9 Abs. 1 iVm. § 9a Abs. 1 FM-GwG anzuwenden;
5. im Fall eines im Zuge der Risikoanalyse nach Abs. 1 oder auf andere Weise festgestellten erhöhten Risikos verstärkte Sorgfaltspflichten gemäß § 9 Abs. 1 FM-GwG anzuwenden; ergibt die Risikoanalyse nach Abs. 1 ein geringes Risiko in bestimmten Bereichen, können

vereinfachte Sorgfaltspflichten nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 bis 4 FM-GwG angewendet werden;

6. im Fall von politisch exponierten Personen verstärkte Sorgfaltspflichten gemäß § 9 Abs. 1 iVm. § 11 Abs. 1, 3 und 4 FM-GwG anzuwenden.“

2. *Im § 14 Abs. 3 lautet der erste Satz:*

„Die BewilligungsinhaberIn ist nach Maßgabe des § 9 WiEReg zur Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer berechtigt; sie hat die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 bis 7 WiEReg einzuhalten.“

3. *§ 20a Abs. 2 lautet:*

„(2) Die Landesregierung hat die BewilligungsinhaberInnen zu kontrollieren und bei der Ausübung der Aufsicht zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung die Bestimmungen des § 24 Abs. 5 sowie des § 25 Abs. 2, 5 bis 8 und § 33 FM-GwG sinngemäß anzuwenden. Bei Ausübung der Aufsicht kann sie gemäß § 12 WiEReg Einsicht in das Register nehmen; weiters hat sie § 13 Abs. 3 WiEReg anzuwenden.“

4. *Im § 20a Abs. 12 wird nach der Wortfolge „Art. 44 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849“ die Wortfolge „in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843“ eingefügt.*

5. *Dem § 20b Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, unter sinngemäßer Anwendung des § 9a Abs. 2 bis 4 FM-GwG und unter Berücksichtigung bereits auf Grund dieser Bestimmungen erlassener Verordnungen von Bundesbehörden festlegen. Sie hat vor Erlassung einer Verordnung der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen und der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Inneres die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und die Europäische Kommission von der geplanten Maßnahme zu unterrichten.“

6. *§ 24 Abs. 1 lautet:*

„(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf nachstehende bundesrechtliche Vorschriften verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Bankwesengesetz (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 46/2019;
- Bundeskriminalamt-Gesetz (BKA-G), BGBl. I Nr. 22/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2016;

- Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), BGBl. I Nr. 118/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2019;
- Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2018;
- Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019;
- Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiReG), BGBl. I Nr. 136/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019.“

Artikel II

Änderung des Oö. Stiftungs- und Fondsgesetzes

Das Oö. Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. Nr. 31/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 47/2018, wird wie folgt geändert:

Im § 35 Abs. 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 150/2017“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 104/2019“ ersetzt.

Artikel III

Änderung des Oö. Wettgesetzes

Das Oö. Wettgesetz, LGBl. Nr. 72/2015, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 86/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Wettunternehmen haben die potentiellen Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, denen ihre Unternehmen ausgesetzt sind, nach § 4 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) zu ermitteln, zu bewerten und aufzuzeichnen. Bei der Bewertung von Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung haben sie die Anlagen I bis III des FM-GwG anzuwenden.

(2) Die Wettunternehmer haben als Maßnahme zur Vorbeugung gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung:

1. alle Verpflichtungen einzuhalten, die sich aus der sinngemäßen Anwendung folgender Bestimmungen des FM-GwG für sie ergeben: § 5 Z 1, 2, 4 und 5 iVm. § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 sowie Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 1, 2, 5 bis 7, § 9 Abs. 2 und 3, §§ 13 bis 15, § 16 Abs. 1, 2 und 4, § 17, §§ 19 bis 22, § 23 Abs. 1 bis 6, § 24 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 40 Abs. 1;
2. bei Einsätzen oder Gewinnausschüttungen in Höhe von 2.000 Euro oder mehr pro Person und Tag oder ergibt sich dieser Betrag durch mehrere anscheinend zusammenhängende Vorgänge, die Bestimmungen des § 6 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 FM-GwG sinngemäß anzuwenden;

3. in Bezug auf Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, verstärkte Sorgfaltspflichten gemäß § 9 Abs. 1 iVm. § 9a Abs. 1 FM-GwG anzuwenden;
4. im Fall eines im Zuge der Risikoanalyse nach Abs. 1 oder auf andere Weise festgestellten erhöhten Risikos verstärkte Sorgfaltspflichten nach § 9 Abs. 1 FM-GwG anzuwenden, dabei sind bei Wettterminals jedenfalls auch die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 sowie Abs. 3 FM-GwG anzuwenden; ergibt die Risikoanalyse nach Abs. 1 ein geringes Risiko in bestimmten Bereichen, können vereinfachte Sorgfaltspflichten nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 bis 4 FM-GwG angewendet werden;
5. im Fall von politisch exponierten Personen verstärkte Sorgfaltspflichten gemäß § 9 Abs. 1 iVm. § 11 Abs. 1, 3 und 4 FM-GwG anzuwenden.“

2. Im § 8 Abs. 3 lautet der erste Satz:

„Die Wettunternehmen sind nach Maßgabe des § 9 WiEReg zur Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer berechtigt; sie haben die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 bis 7 WiEReg einzuhalten.“

3. § 14a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Landesregierung hat die Wettunternehmen zu kontrollieren und bei der Ausübung der Aufsicht zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung die Bestimmungen des § 24 Abs. 5 sowie des § 25 Abs. 2, 5 bis 8 und § 33 FM-GwG sinngemäß anzuwenden. Bei Ausübung der Aufsicht kann sie gemäß § 12 WiEReg Einsicht in das Register nehmen; weiters hat sie § 13 Abs. 3 WiEReg anzuwenden.“

4. Im § 14a Abs. 12 wird nach der Wortfolge „Art. 44 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849“ die Wortfolge „in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843“ eingefügt.

5. Dem § 14b Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, unter sinngemäßer Anwendung des § 9a Abs. 2 bis 4 FM-GwG und unter Berücksichtigung bereits auf Grund dieser Bestimmungen erlassener Verordnungen von Bundesbehörden festlegen. Sie hat vor Erlassung einer Verordnung der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen und der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Inneres die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und die Europäische Kommission von der geplanten Maßnahme zu unterrichten.“

6. § 15c lautet:

**„§ 15c
Verweisungen**

Soweit in diesem Landesgesetz auf nachstehende bundesrechtliche Regelungen verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Bundeskriminalamt-Gesetz (BKA-G), BGBl. I Nr. 22/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 46/2019;
- Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), BGBl. I Nr. 118/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2019;
- Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019;
- Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiReG), BGBl. I Nr. 136/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019.“

**Artikel IV
Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen**

Dieses Landesgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft, wobei der Verweis auf § 11 Abs. 2a WiEReg erst mit 10. November 2020 anzuwenden ist.